

MITGLIEDSCHAFT SEMINARE NETZWERK

AUB Newsletter

In unserer heutigen Ausgabe haben wir folgendes Thema für Sie:

Homeoffice, Kurzarbeit und Zwangsurlaub



Urlaub muss sein. Nur wer sich regelmäßige Erholungspausen gönnt, bleibt fit und gesund – und kann auch am Arbeitsplatz die volle Leistung bringen. Viele von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmer tun sich dennoch mit der konkreten Planung ihrer freien Wochen für das Jahr 2021 schwer: Wie viel Urlaub steht ihnen zu? Was wird aus dem noch vorhandenen Resturlaub? Und was passiert mit den Ansprüchen, wenn die Kurzarbeit weiter andauert?

Was wird aus der Urlaubsplanung?

Das Sozialgesetzbuch nennt eine klare Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld: Bevor die staatlichen Zuschüsse fließen können, sind Überstunden, Pluskonten und Ähnliches abzubauen. Das gilt auch für Resturlaubstage aus dem vergangenen Jahr und unter Umständen für neue Urlaubsansprüche – sofern sie nicht bereits verplant sind. „Aus Sicht des Arbeitnehmers ist es daher empfehlenswert, frühzeitig den Wunschtermin zum Beispiel für den Sommer anzumelden und sich vom Arbeitgeber schriftlich genehmigen zu lassen“, erklärt Rainer Knoob, Bundesvorsitzender der Arbeitnehmerversammlung AUB. Während des Urlaubs muss das Unternehmen das reguläre Gehalt zahlen und profitiert in dieser Zeit nicht von den Kurzarbeitsregelungen. „Daher drängen einige Arbeitgeber wiederum darauf, Urlaub erst nach Ende der Kurzarbeit zu nehmen“, so Knoob weiter. „Das macht die Ferienplanung in der Familie natürlich schwierig.“ Vorstellbar sei es in Zeiten der Pandemie, dass Unternehmen einen zeitweisen Zwangsurlaub anordnen. Umso wichtiger sei es, frühzeitig mit dem Chef, am besten unter Federführung des Betriebsrats, eine individuell passende Regelung zu finden.

Regeln für das Homeoffice festlegen

Umstritten ist auch die Frage, wie hoch der Urlaubsanspruch für das Jahr 2021 tatsächlich ist. Denn abhängig vom Umfang der Kurzarbeit sinkt auch die Zahl der Urlaubstage, die einem zustehen. Das sollten Arbeitnehmer bei ihren Plänen ebenfalls berücksichtigen. Neben Kurzarbeit dürften viele auch in den kommenden Monaten mit der Arbeit im Homeoffice konfrontiert sein. „Da das Provisorium längst zum Dauerzustand geworden ist, sollte es auch klare Regelungen für die Arbeitnehmer geben“, betont Knoob weiter. Welche Zuschüsse erhält der Arbeitnehmer für die betriebliche Nutzung des privaten Telefon- und Internetanschlusses? Ist der Arbeitsplatz zu Hause ergonomisch und rückschonend eingerichtet? Wie werden Arbeitszeiten dokumentiert? Auch dazu braucht es in jedem Unternehmen klare Spielregeln. Unter www.aub.de gibt es viele weitere Tipps und Kontaktmöglichkeiten für eine individuelle Beratung von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Betriebsräten.

Bei allen Fragen rund um Mitgliedschaft, Seminare, Netzwerk sind wir für Sie da: Montag bis Freitag von 09.00 – 17.00 Uhr

Ute Herzog: 0911 – 2870814 service@aub.de
Tanja Blättler: 0911 – 2870815 office@aub.de
Mike Bubner: 0160 – 3611164 mike.bubner@aub.de

**GROSS GENUG
FÜR SCHWIERIGES,
KLEIN GENUG
FÜR PERSÖNLICHES!**

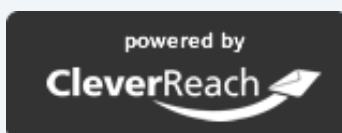
Herzliche Grüße aus Nürnberg von Ihrem AUB Team

Besuchen Sie uns auch auf



AUB Die Unabhängigen e. V.
Kontumazgarten 3
90429 Nürnberg
Deutschland

0911-2870814
service@aub.de
www.aub.de



Wenn Sie diese E-Mail (an: {EMAIL}) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.